

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Krefelder Straße 203 52070 Aachen

Projektpartner & Gemeinden

Trianel Energieprojekte
GmbH & Co. KG
Bastian Fiedler

Fon +49 241 413 20-398
Fax +49 241 413 20-304
b.fiedler@trianel.com

Aachen, 09.04.2022

Grundsatzbeschluss - Beteiligung von Gemeinden nach § 6 EEG 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen § 6 EEG 2021, welcher seit dem 27. Juli 2021 in Kraft ist, wird Betreibern von Freiflächenanlagen eine Möglichkeit eingeräumt, Kommunen finanziell an den Einkünften von Freiflächenanlagen auf ihrem Gemeindegebiet zu beteiligen. § 6 EEG 2021 ermöglicht es Anlagenbetreibern, den von der Errichtung einer PV-Anlage betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt höchstens 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anzubieten. Der Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Anlagenbetreibern und betroffenen Gemeinden ist dabei nach den gesetzlichen Regelungen bereits vor Erteilung einer Baugenehmigung für eine PV-Anlage, jedoch nicht vor dem Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage möglich. Dabei wird durch die neue gesetzliche Regelung sichergestellt, dass sowohl die für die Gemeinde handelnden Amtsträger als auch die Anlagenbetreiber nicht dem strafrechtlich relevanten Vorwurf der Korruption ausgesetzt sein können.

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG („TEP“) begrüßt die Einführung dieser Möglichkeit auch für Freiflächenanlagen und sieht in dieser ein sinnvolles Mittel, die betroffenen Gemeinden an der Wertschöpfung von Freiflächenanlagen zu beteiligen. Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG möchte daher für sämtliche **PV-Projekte, für welche eine Förderung nach dem EEG 2021** in Anspruch genommen wird, in voller Höhe von der Möglichkeit Gebrauch machen und wird den betroffenen Gemeinden nach Satzungsbeschluss eine Zahlung **in Höhe von 0,2 ct/kWh** anbieten. Dies gilt für alle Freiflächenanlagen, die von der TEP oder einer Tochtergesellschaft der TEP errichtet werden und in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2021 fallen.

Auch für **PPA-Projekte**, für welche keine Förderung nach dem EEG 2021 in Anspruch genommen werden kann, möchte die TEP den betroffenen Gemeinden nach Satzungsbeschluss eine Zahlung in Höhe von **mindestens 0,1 ct/kWh** anbieten, sofern der Bau der Projekte auf Grundlage einer bis

Trianel Energieprojekte
GmbH & Co. KG
Krefelder Straße 203
52070 Aachen

Sitz: Aachen
Amtsgericht Aachen
HRA 9221
USt-IdNr.
DE 203 160 841

Komplementär:
Trianel Energieprojekte
Verwaltungs GmbH
Sitz: Aachen
Amtsgericht Aachen
HRB 17557

Geschäftsführer:
Herbert Muders
Jürgen Hochstein

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
IBAN DE28 3907 0020 0166 1016 00
BIC DEUTDE33

Ende 2025 erteilten Baugenehmigung umgesetzt werden kann (Grundsatzbeschluss). Der konkret für PPA-Projekte angebotene Betrag wird jeweils auf Grund einer wirtschaftlichen Kalkulation im Einzelfall bestimmt werden. Verbindliche Vereinbarungen über die Zahlung der angebotenen Beträge möchte die TEP mit den betroffenen Gemeinden nach Satzungsbeschluss auf Grundlage des beigegeführten Mustervertrages abschließen.“

In Zahlen drückt sich dies wie in folgender Beispielrechnung aus:

	Nicht-förderfähige Solarflächen (PPA)		Solarflächen (EEG) mit Zuschlag ab 01.01.2021	
Angenommene installierbare Leistung:	Ca. 1.300 kWp/ha		Ca. 1.300 kWp/ha	
Angenommener Anlagenenertrag pro Jahr:	1.300 kWp/ha x 1.050 kWh/kWp/a =	1.365.000 kWh/ha/a	1.300 kWp/ha x 1.050 kWh/kWp/a =	1.365.000 kWh/ha/a
Zuwendung der Beteiligung pro Jahr:	0,1 ct./kWh x 1.365.000 kWh/ha/a =	1.365 €/ha/a	0,2 ct./kWh x 1.365.000 kWh/ha/a =	2.730 €/ha/a
Zuwendung der Beteiligung auf 20 Jahre:	1.365 €/ha x 20a	27.300 €/ha	2.730 €/ha x 20a	54.600 €/ha

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Trianel Energieprojekte
GmbH & Co. KG


ppa. Bastian Fiedler


i. V. Thorben Graff